

Satzung Sportverein Haselbach e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Sportverein Haselbach e.V.** und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg am 11.07.1990 unter der Nr. 84 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haselbach.
3. Er tritt die Rechtsnachfolge der am 31.03.1951 gegründeten BSG „Aktivist Haselbach“ an.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugend.

Er wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an Wettkämpfen oder am Ligenspielbetrieb,
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen Nichteinhaltung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen Missachtung von Anforderungen der Organe des Vereins
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweiter schriftlicher Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlung
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 1 x pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 8 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§4.1) oder gegen einen Ausschluss (§5.4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand - durch Veröffentlichung im Vereinsschaukasten oder schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so leitet ein Vorstandsmitglied.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass die als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Die Abstimmung kann offen oder auf Antrag - wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird - geheim erfolgen.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Abteilungsleiter jeder Abteilung
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfalle werden durch den Beschluss des Vorstandes neue Abteilungen gegründet.
2. Die jeweilige Abteilung wird durch ihren Leiter oder den Stellvertreter geleitet.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Protokolle und Beschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Tagungsleiter zu unterschreiben.
2. Die Vorstandstagungen und deren Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 14 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie ein Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird durch ein Mitglied des Vereins geprüft.
2. Dieses darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Vereinsjugend

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat - oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Altenburger Land e.V., mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.06.2023 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.